



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1995

Nummer 76

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2035	30. 8. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Wahlen zu den Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Innenministeriums (mit Ausnahme der Polizei)	1448
2035	30. 8. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Vorbereitung der nach dem Landespersonalvertretungsgesetz durchzuführenden Wahlen	1448
7830 2000	23. 8. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Staatliche Veterinäruntersuchungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen	1457

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenministerium/Finanzministerium	
25. 8. 1995	Gem. RdErl. – Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV)	1458

I.

2035

**Wahlen zu den Personalvertretungen
im Geschäftsbereich des Innenministeriums
(mit Ausnahme der Polizei)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 30. 8. 1995 -
II A 2 - 7.02.01-1/95

Mein RdErl. v. 25. 4. 1975 (SMBl. NW. 2035) wird wie folgt geändert:

- 1 In der Überschrift sowie in den Nummern 1, 1.1, 1.2, 2.2, 4 und 5 werden jeweils das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ und das Wort „Innenministers“ durch das Wort „Innenministeriums“ ersetzt.
- 2 In den Nummern 1.1, 3, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
- 3 In Nr. 1.1 werden die Wörter „dem Landesamt für Besoldung und Versorgung in Düsseldorf, der Landesrentenbehörde in Düsseldorf,“ gestrichen und das Wort „Attendorf“ wird durch das Wort „Herne“ ersetzt.

- MBl. NW. 1995 S. 1448.

2035

**Vorbereitung
der nach dem Landespersonalvertretungsgesetz
durchzuführenden Wahlen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 30. 8. 1995 -
II A 2 - 7.02.00-1/95

Mein RdErl. v. 19. 2. 1975 (SMBl. NW. 2035) wird wie folgt geändert:

Die Vordruckmuster 3a, 3b, 9a und 9b werden durch die beigefügten Vordruckmuster ersetzt.

Muster

Vordruck 3a

Der Wahlvorstand

bei
Dienststelle **)
Ort, Datum**Wahlausschreiben
für die Wahl des Personalrats**

Gemäß § 13 LPVG ist in

.....
Bezeichnung der Dienststelle
ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus Mitgliedern. Davon erhalten

die Beamten Vertreter,

die Angestellten Vertreter,

die Arbeiter Vertreter.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Abdrucke des Wählerverzeichnisses für die Gruppe

der Beamten liegen im
Ortsbezeichnungder Angestellten liegen im
Ortsbezeichnungder Arbeiter liegen im
Ortsbezeichnung

aus und können dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluß der Stimmabgabe arbeitstäglich von bis Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche nach Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist

Abdrucke der Wahlordnung liegen anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 125 LPVG) werden aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum, dem Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe (Beamte, Angestellte, Arbeiter) einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen

für die Beamtengruppe von mindestens wahlberechtigten Gruppenangehörigen,

für die Angestelltengruppe von mindestens wahlberechtigten Gruppenangehörigen,

und für die Arbeitergruppe von mindestens wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet sein. Jeder Beschäftigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften und der Berufsverbände müssen von einem Beauftragten der Organisation unterzeichnet sein. Die nach § 11 Abs. 2 und 3 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Der Wahlvorstand

bei
Dienststelle..... **)
Ort, Datum**Wahlausschreiben
für die Wahl des Personalrats**

Gemäß § 13 LPVG ist in

.....
ein Personalrat zu wählen.

Bezeichnung der Dienststelle

Der Personalrat besteht aus Mitgliedern. Davon erhalten

die Beamten Vertreter,

die Angestellten Vertreter,

die Arbeiter Vertreter.

Der Personalrat wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Abdrucke des Wählerverzeichnisses liegen im

.....
Ortsbezeichnung

aus und können dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluß der Stimmabgabe arbeitstäglich von bis Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche nach Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist

Abdrucke der Wahlordnung liegen anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 125 LPVG) werden aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen seit Erlaß dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum , dem Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jeder Beschäftigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften und der Berufsverbände müssen von einem Beauftragten der Organisation unterzeichnet sein. Die nach § 11 Abs. 2 und 3 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll soviel Bewerber aufweisen, wie Personalratsmitglieder zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle und Gruppenzugehörigkeit anzugeben. In dem Wahlvorschlag sind die Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte darf für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt in Wahlvorschlägen der Beschäftigten eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

Die Daten müssen übereinstimmen.
Wahl ausschreiben für die Wahl des Personalsrats in gemeinsamer Wahl (§ 6 WO-LPVG NW)

Vordruck 9a

Der Bezirks-Haupt-Wahlvorstand*)

bei
Dienststelle..... **)
Ort, Datum

Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-Haupt-Personalrats*)

Gemäß § 50 LPVG ist für den Geschäftsbereich des/der
ein Bezirks-Haupt-Personalrat*) zu wählen. Bezeichnung der Dienststelle

Der Bezirks-Haupt-Personalrat*) besteht aus Mitgliedern.

Davon erhalten die Beamten Vertreter,
 die Angestellten Vertreter,
 die Arbeiter Vertreter.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Die Wahlberechtigten sowie die im Geschäftsbereich der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 125 LPVG) werden aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen seit Erlaß dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum, dem Bezirks-Haupt-Wahlvorstand*) Wahlvorschläge für jede Gruppe (Beamte, Angestellte, Arbeiter) einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen

für die Beamtengruppe von mindestens wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
für die Angestelltengruppe von mindestens wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
und für die Arbeitergruppe von mindestens wahlberechtigten Gruppenangehörigen
unterzeichnet sein.

Jeder Beschäftigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften und Berufsverbände müssen von einem Beauftragten der Organisation unterzeichnet sein. Die nach § 50 Abs. 3 Satz 3 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll soviel Bewerber aufweisen, wie Mitglieder des Bezirks-Haupt-Personalrats*) für die Gruppe zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vornamen, Geburtsdatum, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle und Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte darf für die Wahl des Bezirks-Haupt-Personalrats*) nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-Haupt-Wahlvorstand*) und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-Haupt-Wahlvorstands*) berechtigt ist. Fehlt in Wahlvorschlägen der Beschäftigten eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

Gemäß § 14 Abs. 7 LPVG sollen Frauen und Männer ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Dienststelle entsprechend im Personalrat vertreten sein.

Von den derzeit im Geschäftsbereich des/der

..... Beschäftigten sind
(Bezeichnung der Dienststelle)

..... Frauen und Männer, und zwar

..... Beamtinnen und Beamte,

..... weibliche Angestellte und männliche Angestellte und

..... Arbeiterinnen und Arbeiter.

Die Stimmabgabe findet am statt.

Die Sitzung des Bezirks-Haupt-Wahlvorstands*), in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am

..... um Uhr in statt.
Datum Ortsangabe

Ab **) ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

.....
Unterschrift, Vorsitzender

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Der Wahlvorstand

bei
Dienststelle

.....
Ort, Datum

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Abdrucke des Wählerverzeichnisses für die Gruppe

der Beamten liegen in
Ortsbezeichnung
der Angestellten liegen in
Ortsbezeichnung
der Arbeiter liegen in
Ortsbezeichnung

aus und können dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluß der Stimmabgabe arbeitstäglich von bis Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche nach Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist

Abdrucke der Wahlordnung liegen anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am bis zum Abschluß der Stimmabgabe an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt für die

Beamten am von bis Uhr in
Abstimmungstag Ortsangabe
Angestellten am von bis Uhr in
Abstimmungstag Ortsangabe
Arbeiter am von bis Uhr in
Abstimmungstag Ortsangabe

Wahlberechtigte, die eine schriftliche Stimmabgabe wünschen, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absenderangabe den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, ausgehändigt oder übersandt; außerdem können sie Abdrucke der Wahlvorschläge, des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlages verlangen.

.....
Unterschrift/Vorsitzender

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Ausgehängt am **)
bis zum Abschluß der Stimmabgabe.

Abgenommen am

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Die Daten müssen übereinstimmen.

Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-Haupt-Personalrats in Gruppenwahl (§§ 33, 36 WO-LPVG NW)

Der Bezirks-Haupt-Wahlvorstand*)

bei **)
Dienststelle Ort, Datum

Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-Haupt-Personalrats*)

Gemäß § 50 LPVG ist für den Geschäftsbereich des/der
 ein Bezirks-Haupt-Personalrat*) zu wählen. Bezeichnung der Dienststelle

Der Bezirks-Haupt-Personalrat besteht aus Mitgliedern.

Davon erhalten	die Beamten	Vertreter,
	die Angestellten	Vertreter,
	die Arbeiter	Vertreter.

Der Bezirks-Haupt-Personalrat*) wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Die Wahlberechtigten sowie die im Geschäftsbereich der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 125 LPVG) werden aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum, dem Bezirks-Haupt-Wahlvorstand*) Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jeder Beschäftigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften und der Berufsverbände müssen von einem Beauftragten der Organisation unterzeichnet sein. Die nach § 50 Abs. 3 Satz 3 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll soviel Bewerber aufweisen, wie Mitglieder des Bezirks-Haupt-Personalrats*) zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vornamen, Geburtsdatum, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle und Gruppenzugehörigkeit anzugeben. In dem Wahlvorschlag sind die Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte darf für die Wahl des Bezirks-Haupt-Personalrats*) nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-Haupt-Wahlvorstand*) und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-Haupt-Wahlvorstands*) berechtigt ist. Fehlt in Wahlvorschlägen der Beschäftigten eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

Gemäß § 14 Abs. 7 LPVG sollen Frauen und Männer ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Dienststelle entsprechend im Personalrat vertreten sein.

Von den derzeit im Geschäftsbereich des/der Beschäftigten sind
(Bezeichnung der Dienststelle)

..... Frauen und	 Männer, und zwar
..... Beamtinnen und	 Beamte,
..... weibliche Angestellte und	 männliche Angestellte und
..... Arbeiterinnen und	 Arbeiter.

Die Stimmabgabe findet am statt.

Die Sitzung des Bezirks-Haupt-Wahlvorstands*), in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am

..... um Uhr in statt.

Datum Ortsangabe

Ab **) ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

Unterschrift, Vorsitzender

Unterschrift

Unterschrift

Der Wahlvorstand

bei
 Dienststelle

Ort, Datum

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Abdrucke des Wählerverzeichnisses liegen in

.....
 Ortsbezeichnung

aus und können dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluß der Stimmabgabe arbeitstäglich von bis Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche nach Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist

Abdrucke der Wahlordnung liegen anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am bis zum Abschluß der Stimmabgabe an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am von bis Uhr in
 Abstimmungstag Ortsangabe

Wahlberechtigte, die eine schriftliche Stimmabgabe wünschen, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absenderangabe den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, ausgehändigt oder übersandt; außerdem können sie Abdrucke der Wahlvorschläge, des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlages verlangen.

.....
 Unterschrift, Vorsitzender

.....
 Unterschrift

.....
 Unterschrift

Ausgehängt am **)
 bis zum Abschluß der Stimmabgabe.

Abgenommen am

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Die Daten müssen übereinstimmen.

Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-Haupt-Personalrats in gemeinsamer Wahl (§§ 33, 36 WO-LPVG NW)

7830
2000**Staatliche Veterinäruntersuchungsämter
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 23. 8. 1995 -
I B 3 - 01.10

I.

Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in Arnsberg, Detmold und Krefeld sind Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 14 des Landesorganisationsgesetzes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Sie unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Bezirksregierung, in deren Bezirk sie liegen. Soweit das Ministerium keine abweichende Regelung für einzelne Untersuchungsaufgaben trifft oder zulässt, erstreckt sich der Einzugsbereich eines Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes auf den Bezirk der Aufsichtsbehörde; der Einzugsbereich des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes in Krefeld erstreckt sich auch auf den Bezirk der Bezirksregierung in Köln.

Für den Bezirk der Bezirksregierung Münster ist das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt zuständig (vgl. Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 25. 3. 1994 - SMBl. NW. 2125).

Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter gliedern sich in die Abteilungen I - Zentrale Dienste -, II - Diagnostik, Tierseuchen - und III - Lebensmittel tierischer Herkunft, Rückstandsanalytik. Die Leitung der Abteilung I obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle. Die Untergliederung der Abteilungen richtet sich nach dem vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium) vorgegebenen Musterorganisationsplan. Abweichungen vom Musterorganisationsplan bedürfen der Genehmigung des Ministeriums, soweit sich nicht aus den dem Musterorganisationsplan beigefügten Anmerkungen etwas anderes ergibt. Dem Ministerium und der Bezirksregierung ist in regelmäßigen Abständen je eine Ausfertigung des aktuellen Organisationsplanes zu übersenden.

Die Verteilung der Aufgaben im einzelnen regelt der Geschäftsverteilungsplan, der von den Amtsleiterinnen oder -leitern der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter nach Maßgabe des Organisationsplanes zu erstellen ist. Der Geschäftsverteilungsplan ist der Bezirksregierung vorzulegen.

Der Geschäftsgang, die Erledigung der Aufgaben sowie die Zusammenarbeit innerhalb der Dienststelle werden in der Geschäftsordnung geregelt. Über das abgelaufene Kalenderjahr ist ein Jahresbericht zu erstellen.

II.

Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter führen Untersuchungen auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts, des Fleischhygienerechts, der Tierseuchenbekämpfung und der Tiergesundheit durch und erstellen die in diesem Zusammenhang erforderlichen Gutachten. Auf der Basis dieser Tätigkeit werden im Auftrag des Landes Entwicklungsarbeiten durchgeführt, deren Ergebnisse allen einschlägigen Stellen in Nordrhein-Westfalen zugute kommen. Diese Tätigkeiten werden auch zur Ausbildung von Veterinärreferendarinnen und -referendaren, von Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleuren sowie von Biologielaborantinnen und -laboranten genutzt.

Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter wirken mit bei der Koordinierung und Durchführung landesweiter oder regionaler Untersuchungsprogramme.

Im einzelnen nehmen die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter folgende Aufgaben wahr:

- 1 Untersuchungen zur Ermittlung und Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten der Tiere einschließlich der von Tieren auf Menschen und von Menschen auf Tiere übertragbaren Krankheiten;

- 1.1 Im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen, die dazu dienen, insbesondere bei landwirtschaftlichen Nutztieren die Gesundheit zu fördern sowie Schäden und Tierverluste zu vermeiden; von einem öffentlichen Interesse ist insbesondere regelmäßig auszugehen, wenn ein Amtstierarzt den Untersuchungsauftrag erteilt;
- 1.2 Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln, die nach dem Lebensmittelrecht entnommen werden sowie von Verbraucherbeschwerdeproben, um den Verbraucher vor Gefahren oder Schädigungen der Gesundheit oder vor Täuschung zu schützen;
- 1.3 Untersuchung und Beurteilung von Proben, die im Rahmen des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts entnommen werden;
- 1.4 Probenahmen und örtliche Besichtigungen, die sich im Zusammenhang mit Untersuchungen in besonderen Fällen als notwendig erweisen, nach Absprache mit der zuständigen Behörde oder Aufsichtsbehörde;
- 1.5 Vertretung und Erläuterung der Ergebnisse von Untersuchungen vor Gerichten;
- 1.6 Erarbeitung und Überprüfung von Analysemethoden;
- 1.7 Ausrichtung von Ringversuchen oder Laborvergleichsuntersuchungen, Teilnahme an Ringversuchen oder Laborvergleichsuntersuchungen;
- 1.8 Mitwirkung bei Anerkennungsverfahren für Qualitätssicherungssysteme in Laboratorien, die in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig sind, sowie Mitwirkung bei der Fortbildung in diesem Gebiet;
- 1.9 Mitwirkung bei der Kontrolle und Beurteilung von Qualitätssicherungssystemen in Lebensmittelbetrieben;
- 1.10 Information der Öffentlichkeit nach Weisung des Ministeriums;
- 1.11 Statistik, Dokumentation, Information nach Weisung des Ministeriums;
- 1.12 Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb der als Dienstaufgaben bezeichneten Tätigkeitsbereiche;
- 1.13 Mitwirkung bei der Ausbildung von Studierenden der Veterinärmedizin und der Ausbildung und Fortbildung von Tierärztinnen und -ärzten, insbesondere der Weiterbildung zur Fachtierärztin bzw. zum Fachtierarzt und der Ausbildung von Tierärztinnen und -ärzten im Rahmen der bakteriologischen Fleischuntersuchung; Mitwirkung bei der Ausbildung von Veterinärreferendarinnen und -referendaren; Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleuren; Ausbildung für den Beruf der bzw. des Chemie- oder Biologielaborantin bzw. -laboranten; Mitwirkung bei der Fortbildung und der Ausbildung von anderen Personen in technischen Berufen der Veterinärmedizin und der Naturwissenschaften (dies gilt nicht für die Ausbildung an der Lehranstalt für veterinärmedizinisch-technische Assistenten);
- 1.14 Nur Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Detmold:
Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz, amtliche Meßstelle im Bereich der Bezirksregierung Detmold.

III.

Die Wahrnehmung der vorstehend aufgeführten Aufgaben durch andere Dienststellen, Institute oder Personen bleibt unberührt.

IV.

Folgende Regelungen werden aufgehoben:

- 1 RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 10. 1987 (SMBl. NW. 7830),
- 2 RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 2. 1977 (SMBl. NW. 20051).

V.

Dieser Runderlaß tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBL NW. 1995 S. 1457.

II.

Innenministerium Finanzministerium

Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV)

Zuweisungen an Gemeinden und Kreise
zum Ausgleich besonderer Belastungen mit
notwendigen Schülerfahrkosten
(§ 16 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1995)

Gem. RdErl. d. Innenministeriums -
III B 2 - 52.60.10-4584/95 -
u. d. Finanzministeriums - KomF 1425 - 3.4 - I A 3 -
v. 25. 8. 1995

1. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1995 ermächtigt, Bedarfszuweisungen an die Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten zu gewähren. Hierfür wird ein Betrag von 35 000 000,- DM bereitgestellt.
Notwendige Fahrkosten sind die Schülerfahrkosten im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1995 (GV. NW. S. 39) - SGV. NW. 223 -.
2. Die Zuweisungen werden den Kreisen gewährt, soweit deren notwendige Fahrkosten je Schüler
 - der Bezirksfachklassen den Betrag von 33,22 DM,
 - der übrigen Schulen (ohne Berufsschulen, jedoch einschließlich der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahres) den Betrag von 758,39 DM übersteigen.
3. Die Zuweisungsmittel, die nach Abzug der Zuweisungen nach Nummer 2 und unter Berücksichtigung von Berichtigungen für Vorjahre verbleiben, werden den Gemeinden gewährt, deren notwendige Fahrkosten je Schüler (ohne Berufsschulen, jedoch einschließlich der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahres) den Betrag von 348,50 DM übersteigen.
4. Soweit Zweckverbände am 1. Januar 1995 Träger von Schulen waren, werden die tatsächlichen Kosten für den Schülertransport im Rahmen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1995 ebenfalls berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, daß der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes (Gemeinde oder Kreis) an den Schülerfahrkosten des Schulverbandes zusammen mit den übrigen Fahrkosten der Gemeinden oder des Kreises die Beträge nach Nummer 2 und 3 übersteigt. Der

Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrunde zu legende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde oder des Kreises an der Umlage zu errechnen.

5. Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen sind die Ist-Ausgaben des Jahres 1993, die die Gemeinden und Kreise dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zur Gemeindefinanzstatistik (Jahresrechnungsstatistik) 1993 gemeldet haben.
6. Soweit im Schülerspezialverkehr eigene Fahrzeuge des Schulträgers eingesetzt werden und der Einsatz dieser Fahrzeuge wirtschaftlich vertretbar ist, können entsprechend dem Umfang des Fahrzeugeinsatzes auch kalkulatorische Kosten berücksichtigt werden.
7. Besteht zwischen Gemeinden, Kreisen und Zweckverbänden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, so wird diese bei der Berechnung der Schülerfahrkosten berücksichtigt.
8. Die auf die einzelnen Gemeinden und Kreise entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen errechnet und vom Innenministerium und Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung festgesetzt.
Die Bescheide an die Gemeinden (Gemeindeverbände) werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik für die Bezirksregierungen erstellt und den Bezirksregierungen zur Weiterleitung an die Gemeinden übersandt. Die Einzelbeträge werden von der Landeshauptkasse an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Die Oberkreisdirektoren erhalten von den Bezirksregierungen eine ebenfalls vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik erstellte Übersicht über die an die Gemeinden des Kreises zu zahlenden Beträge.
9. Die den Gemeinden und Kreisen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1995 gewährten Bedarfszuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 zu vereinnahmen; sie sind ferner nach dem Gruppierungsplan der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.
10. Die Meldungen der Gemeinden und Kreise nach Nummer 5 unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.
Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen den Bedarfszuweisungen wieder zu.
Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung.

- MBL NW. 1995 S. 1458.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Aufträgen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/223, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 198,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569